



Gemarkung: Millingen

Flur: 9

Maßstab: 1:500

Rees, den 19. November 2001

HINWEIS

VOR DURCHFÜHRUNG EVENTL. ERFORDERLICHER GRÖßERER BOHRUNGEN (z. Bsp. PFAHLGRÜNDUNGEN) SIND PROBEBOHRUNGEN (70 - max. 120mm DURCHMESSER) ZU ERSTELLEN, DIE ggf. MIT KUNSTSTOFF- ODER NICHTMETALLROHREN ZU VERSEHEN SIND. DANACH ÜBERPRÜFUNG DIESER PROBEBOHRUNGEN MIT FERROMAGNETISCHEN SONDEN. SÄMTLICHE BOHRUNGEN SIND MIT VORSICHT DURCHFÜHREN. SIE SIND SOFORT EINZUSTELLEN, SOBALD IM GEWACHSENEN BODEN AUF WIDERSTAND GESTOSSEN WIRD. IN DIESEM FALL IST UMGEHEND DER KAMPFMITTELRAUMDIENST ZU BENACHRICHTIGEN.

Hiermit wird bestätigt, daß dieser Plan offengelegen hat.



Strede
Fachbereichsleiterin

MI MISCHGEBIET BEBAUBARE FLÄCHEN	II ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND VORGESCHRIEBEN	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN "PFLEGEHEIME"	FLÄCHE FÜR VERSORGENS-ANLAGEN ZWECKBESTIMMUNG: ELEKTRIZITÄT	GRENZE DES PLANBEREICHES
MI MISCHGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHEN	o OFFENE BAUWEISE	GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN "PFLEGEHEIME"	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	HINWEIS: VORHANDENE GEBÄUDE
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL	g GESCHLOSSENE BAUWEISE	ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	ZWECKBESTIMMUNG: PARKANLAGE	HINWEIS: GEPLANTES GEBÄUDE
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL	BAUGRENZE	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN	HINWEIS: UMGRENZUNGSMAUERN
Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF BEBAUBARE FLÄCHEN	VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	ZUR ERHALTUNG VORGESEHENES GEBÄUDE	
III ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	KIRCHE	ZWECKBESTIMMUNG: ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	GEBÄUDE UNTERLIEGT DEM DENKMALSCHUTZ "KIRCHE"	

Dieser Bebauungsplan ist nach folgenden Vorschriften aufgestellt worden:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 22.01.1991
- § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256)
- § 7 Abs. 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekommVVO-) vom 28.08.1995 (GV NW S. 516)

Zu diesem Plan gehört eine Begründung. Dieser Plan besteht aus einem Blatt.

Planverfasser:

Bauen und öffentliche Ordnung der Stadt Rees

Rees, den 26.07.2002



Strede
Fachbereichsleiterin

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke sind mit der erforderlichen Genauigkeit dargestellt und stimmen mit dem Katastralnachweis überein. Der Gebäudenachweis entspricht der Örtlichkeit. Stand: 19.11.2001

Rees, den 10.07.2002



ö. b. v. l.

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Rees, den 10.07.2002



ö. b. v. l.

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees am 26.03.2002 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.

Rees, den 26.07.2002



Bürgermeister

Der Beschluß des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 26.03.2002 wurde am 19.05.2001 örtlich bekanntgemacht.



Bürgermeister

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees stimmt am 26.07.2002 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschließt die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB).

Rees, den 26.07.2002



Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) nach örtlicher Bekanntmachung vom 27.12.2001 in der Zeit vom 14.01.2002 bis 19.01.2002 einschließlich öffentlich ausliegen.



Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) nach örtlicher Bekanntmachung vom ... bis ... in der Zeit vom ... einschließlich erneut öffentlich ausliegen.

Rees, den ...

(Siegel)



Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am 10.07.2002 vom Rat der Stadt Rees als Satzung beschlossen worden.

Rees, den 26.07.2002



Bürgermeister

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) wurde dieser Bebauungsplan mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung

am 25.07.2002 örtlich bekanntgemacht.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 und 215a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.

Der Bebauungsplan hat am 25.07.2002 Rechtskraft erlangt.

Rees, den 26.07.2002



Bürgermeister

Stadt Rees

Kreis Kleve

Bebauungsplan Nr. M 18

gemäß § 30 BauGB
"Ortskern Millingen"

Gemarkung Millingen Flur 9

Maßstab 1:500

1. Ausfertigung